

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 11

Artikel: Ueber den staatlichen und kommunalen Regiebetrieb. Teil II
Autor: Heeb, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

11. HEFT

JULI 1922

I. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Ueber den staatlichen und kommunalen Regiebetrieb.

Von Friedrich Heeb.

II.

Der Genosse Grimm hat vor kurzem in der „Berner Tagwacht“ die Anregung gemacht, in den öffentlichen Betrieben mit wirtschaftlichem oder sozialem Charakter das Anstellungsverhältnis allgemein in der Weise zu ändern, daß die in diesen Betrieben beschäftigten Personen analog den Arbeitern und Angestellten in privaten Betrieben ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse auf dem Wege des Tarifvertrags mit ihrem Arbeitgeber festsetzen. Er ging dabei von der Tatsache aus, daß für das Gros der öffentlichen Arbeiter schon heute bezüglich der Ründigung jene Fristen gelten, die im Obligationenrecht festgesetzt sind, daneben aber die Anstellungs- und Lohnbedingungen noch immer durch Gesetz, Dekret oder Gemeindebeschluß geregelt werden. Wenn aber schon einmal qualifizierte Arbeiter insofern von der generellen Regelung ihres Anstellungsverhältnisses ausgeschlossen blieben, als sie auf eine bestimmte Ründigungsfrist entlassen werden könnten, so sei nicht einzusehen, warum die vielen wenig qualifizierten Arbeitskräfte in Staats- und Gemeinebetrieben wie Maschinenschreiberinnen, Kanzlisten usw. Beamtencharakter haben sollen. Zum öffentlichen Betriebe gehörten auch die Bureauarbeiten und sie unterlügen ebenso den Auswirkungen der wirtschaftlichen Gesetze und Konjunktur. Trage man der Praxis der Entwicklung der öffentlichen Verwaltung und ihrer Betriebe Rechnung, so habe es auch keinen Sinn, die Ordnung der Anstellungs- und Lohnbedingungen außerhalb des Gebiets des Arbeitsvertrages zu stellen und sie zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen.

„Reinem Menschen würde es einfallen, Tarifverträge der allgemeinen Volksabstimmung zu unterbreiten. Gewiß, auch die Tarifverträge unterliegen einer Abstimmung. Es ist die Abstimmung, die jeweilen in den Berufsverbänden der beteiligten Arbeiter und Unternehmer durchgeführt wird. Die direkt Beteiligten sollen die Anstellungs- und Lohnbedingungen gegenseitig vereinbaren. Es handelt sich um ein Vertragsverhältnis zwischen den Personen, die ihre Arbeitskraft verkaufen, und den Personen, die auf den Kauf fremder Arbeitskraft angewiesen sind. Man hat es also mit Vertragschließenden zu tun, die den Inhalt des Vertrages als formell gleichberechtigte Kontrahenten regeln.

Warum soll nun das bei der öffentlichen Verwaltung anders sein? Warum nicht auch hier das Vertragsverhältnis auf den Boden stellen, auf den es gehört? Wie das St. Galler Beispiel zeigt, ist es heute möglich, daß ein paar Dutzend Leute über die Anstellungsbedingungen von Hunderten von öffentlichen Funktionären so oder anders entscheiden können. Im Bund sind die Dinge noch krasser. Ein paar reaktionäre Bürger haben es bei einem eidgenössischen Besoldungsgesetz, das etwa 80,000 Personen betreffen mag, in der Hand, den Ablaufschlag zu geben. Das ist doch bei Lichte besehnen ein Unsinn und durch kein Gebot der Demokratie zu rechtfertigen.

Je schärfer die politischen Gegensätze werden, um so dringender stellt sich unseres Erachtens für die das öffentliche Personal umfassenden Gewerkschaftsorganisationen die Frage, ob das heutige öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis nicht auf den Boden des Tarifvertrages zu stellen sei. Nachdem der Bund durch sein Obligationenrecht den Gesamtarbeitsvertrag grundsätzlich für ganze Erwerbszweige eingeführt hat, sollte diese Einrichtung auch für die öffentlichen Betriebe Anwendung finden.“

Diese Anregung ist einer einläßlichen Erörterung durch unsere Genossen wohl wert. Nur scheint mir, man sollte bei dem, was hier angeschnitten ist, nicht stehen bleiben, sondern den ganzen mit den öffentlichen Betrieben im Zusammenhang stehenden Fragenkomplex einer Erörterung unterziehen. Wir alle haben in den letzten Jahren beobachten können, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Arbeitern und Angestellten der öffentlichen Betriebe und denen der Privatindustrie trotz der unleugbaren Besserung, die in dieser Hinsicht gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten ist, noch sehr zu wünschen übrig läßt. Das kommt auch in der Gewerkschaftspolitik mancher Verbände zum Ausdruck und hat bei breiten Schichten der gewerkschaftlich organisierten Privatarbeiterschaft begreiflicherweise verstimmt. Der Arbeiter in der Privatindustrie konstatiert eben, daß er seinen Kampf um die Verbesserung der Existenzbedingungen oder — wie es zurzeit der Fall ist — gegen eine Verschlechterung derselben mit weit höheren persönlichen Risiken und größeren persönlichen Opfern führen muß als der Arbeiter oder Angestellte in einem öffentlichen Betrieb, dessen Lohnbewegungen in der Hauptsache politische Aktionen zu sein pflegen. Daraus ist ein

für die Arbeiterbewegung sicher nicht förderlicher Zwiespalt entstanden, der sich in letzter Zeit darin ausdrückte, daß zahlreiche Arbeiter aus der Privatindustrie sich geweigert haben, bei politischen Aktionen zur Verhinderung der Verschlechterung in den Anstellung- und Lohnbedingungen öffentlicher Arbeiter vermittelst des Stimmzettels auf die Seite ihrer Klassengenossen zu treten. Man mag diese Kurzsichtigkeit bedauern, kommt aber aber um die Feststellung, daß es sich hier um eine ernst zu nehmende Differenzierung handelt, deren Beseitigung wir anzustreben haben, nicht herum.

Dadurch nun, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen auch der öffentlichen Arbeiter und Angestellten auf dem Wege des Tarifvertrages in gegenseitiger Vereinbarung auf die gleiche Weise wie die Verhältnisse der Arbeiter in der Privatindustrie geregelt würden, müßte das Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühl zwischen den beiden Kategorien eine sehr nachdrückliche Förderung erfahren, würden manche Reibungsflächen zwischen ihnen verschwinden. Das künftige Ziel wird sogar sein müssen, auf der Basis der Industrieverbände und einer straffen Zentralisierung der gesamten Gewerkschaftsbewegung mit Einschluß der Angestellten aller Kategorien die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Hand- und Kopfarbeiter sowohl in der Privatindustrie als in den öffentlichen Betrieben berufs- oder branchenweise generell zu regeln durch Abschluß eines für alle Teile verbindlichen regionalen oder Landestarifvertrags. Davon würden alle Beteiligten gleichermaßen profitieren. Die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen Betriebe bekämen auf solche Weise einen verlässlichen Rückhalt in ihren Kollegen von der Privatindustrie, deren Interessen somit ihren eigenen resslos konform gingen, während die letzteren wiederum durch den Bezug der öffentlichen Arbeiter und Angestellten bei ihren Tarifkämpfen mit dem Unternehmertum moralisch und materiell eine viel bessere Position erhielten. In den öffentlichen Betrieben aber wäre eine bessere Auslese der Arbeitskräfte gewährleistet, der Gedanke der Versorgung spielte alsdann nicht mehr die Rolle wie heute. Zu allem könnte die Elastizität der öffentlichen Betriebe beträchtlich gesteigert werden. Freilich dürfte eine solche Regelung vor den Beamten nicht Halt machen, sondern müßte auch sie einbeziehen, wenigstens soweit es sich um industrielle oder technische Unternehmungen des Staates und der Gemeinde handelt.

Die Schwierigkeiten, die einer solchen Reform entgegenstehen, sind gewiß ungeheuer. Am hartnäckigsten würden sich gegen sie die Halbproletarier mit mehr oder minder ausgesprochenem Beamtencharakter wehren, die sich von über-

liefernten Vorstellungen nicht frei zu machen vermögen, denen der hierarchische nach Gesetz und Propheten geregelte allmähliche Aufstieg zu einer höheren Charge oder wenigstens einer höheren Besoldung als etwas Gottgegebenes erscheinen mag, denen jegliche Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an neue Verhältnisse mangelt. Man könnte sich gegen solche Widerstände vielleicht dadurch helfen, daß man alle jene Beamten in Wirtschaftsbetrieben, die nicht freiwillig die Beamtenstellung gegen eine besser bezahlte, zu freiem Aufstieg ohne Dienstaltersrücksichten berechtigende freie, das heißt kündbare Stellung im Rahmen des Tarifvertrages eintauschen wollen, in andere Verwaltungszweige versetzt. Die hiefür erforderliche genügende Anzahl offener Stellen ließe sich am Ende in der Weise schaffen, daß in verschiedenen Verwaltungszweigen der Uebertritt in entsprechende freie Stellen der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe freigestellt wäre. So würde dann eine gewisse Auslese der vorwärtsstrebenden, kraftbewußten und entschlußfähigen Elementen stattfinden. Für alle Stellen, die Funktionen schöpferischer oder disponierender Art fordern, wo es auf Initiative und Organisationstalent ankommt, sollte Grundsatz sein, daß der Befähigte schnell an dem ihm entsprechenden Platz aufsteigen kann, und daß hervorragende Leistung ein ihr entsprechendes hohes Äquivalent in größerem Einkommen findet.

Die Aufhebung des Beamtentums auf dem Gebiete der öffentlichen Wirtschaft würde eine Befreiung zahlreicher Volkschichten von einem Joch bedeuten. Geben wir ihnen das Recht zu kündigen und gekündigt zu werden und damit das Recht auf Freiheit und Aufstiegsmöglichkeit entsprechend ihren Fähigkeiten, nicht aber nach einem hierarchisch-bureaucratischen Schema F. Das allein würde zu einer außerordentlichen Steigerung der Arbeitsintensität und zur Freimachung heute gebundener Kräfte führen. Außerdem aber brauchen wir die Zufuhr frischen Blutes aus dem freien Wirtschaftsleben in die öffentlichen Betriebe. Wenn indes wirklich leistungsfähige Köpfe gewonnen werden sollen, so genügt dazu wie gesagt das bisher nach Verordnung und Reglement gebotene schmale Gehalt nicht. Auch Pensionsberechtigung und Unkündbarkeit bieten den über dem Durchschnitt Begabten, die für wirtschaftliche Tätigkeit in öffentlichen Betrieben in Frage kommen, also energischen, entschlußfähigen, initiativen Naturen keinen genügenden Anreiz. Im Gegenteil, die Aussicht, nur auf ausgetretenen Pfaden gehen und in genauer Stufenfolge eine lange Leiter erklimmen zu müssen, eine höhere Stellung nur erzielen zu können, hat schon bisher viele tüchtige Leute der wirtschaftlichen Tätigkeit in öffentlichen Betrieben entzogen.

Ein weiterer Grund dafür, daß die öffentlichen Betriebe unwirtschaftlicher arbeiten als die privaten, ist der, daß man bisher geglaubt hat, für die Organisation der Verwaltung der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe einfach die Maximen, den Behördenaufbau, die Geschäftsverteilung und den Instanzenzug der politischen Verwaltungsapparate übernehmen zu können. Von diesem schwerfälligen Apparat mit seinem Altenstaub wird selbst ein Mensch mit Initiative und Arbeitsfreudigkeit bald genug erdrückt. Dieses System muß beseitigt werden, die Wirtschaftsbetriebe des Staates und der Gemeinden sollten ausnahmslos nach rein kaufmännischen Grundsätzen organisiert und so elastisch als überhaupt nötig gestaltet werden. Das bedeutete, daß die wirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Machtbereichs der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung auf eigene Grundlage zu stellen, als besonderer Zweig zu führen und zu organisieren wären. Auf solche Weise würde der Apparat nicht nur besser und prompter, sondern auch billiger arbeiten, viele heute anscheinend unentbehrliche Beamte überflüssig werden. Unleugbar ist neben der administrativen auch die parlamentarische Instanzenwirtschaft der schöpferischen und prompten Arbeit in öffentlichen Betrieben oft genug hinderlich. Daß mit dieser Übersteigerung der demokratischen Maximen dem Ganzen gedient sei, wird kein Mensch behaupten wollen, der die Dinge in den Kommissionen und Parlamenten schon selber beobachtet hat. Unsere schweizerischen Staats- und Gemeindevertretungen sind ja im Vergleich zu der Bevölkerungszahl ohnehin viel zu zahlreich an Köpfen oder „Füdli“ und was vollends in den Kommissionen geleistet wird, das geht manchmal ins Alschgraue.

Aehnlich wie die Erfahrungen in den staatlichen und kommunalen Betrieben lauten jene, die mit den meisten größeren Genossenschaften gemacht wurden. Man sollte zwar meinen, bei diesen nach allen Seiten freien Selbstverwaltungskörpern wäre das burokratische Element am wenigsten eingedrungen. Ein Blick in ihr Getriebe lehrt aber das Gegenteil. Zunächst wissen wir alle, daß durch die leider noch immer stark grässerende Sucht nach Rückvergütung, die die Konsumgenossenschaften beherrscht, die Mittel für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens fehlen. Solange die Genossenschaften Jahr für Jahr den weitaus größten Teil ihres Reinertrages den Mitgliedern in Form von Rückvergütungen zurückzahlen müssen, um dafür teures Geld bei den Banken aufzunehmen, solange werden die Konsumvereine kaum imstande sein, ihre geschichtliche Mission zu erfüllen, solange bleiben sie gebannt in den Kreis eines mehr oder minder beschaulichen Krämerdaseins. Ein zweiter Nachteil im Genossenschaftswesen ist sodann die

häufig zu beobachtende geringe Elastizität im Vergleich zu den privaten Händlern und namentlich den großen Firmen der Lebensmittelbranche. Dank dieser ungenügenden Beweglichkeit haben die meisten schweizerischen Konsumvereine bei der Liquidation ihrer großen Vorräte aus den Kriegsjahren relativ viel höhere Verluste erlitten als der Privathandel, dem die Abstößung dieser Waren früher und daher auch mit weniger Einbuße möglich war. Beim Einkauf und der Räkulation sodann hapert es im Genossenschaftsbetrieb gewöhnlich sehr, weil es nicht selten an tüchtigen, kaufmännisch versierten Spezialisten mangelt und die Leitungen der Vereine zudem meistens nicht über die Kompetenzen verfügen, um eine gerade sich bietende Einkaufsgelegenheit auszunützen. Damit, daß man an die Spitze einer mittleren oder größeren Genossenschaft in der Regel „verdiente Genosschafter“ mit wenig oder keiner kaufmännischen Praxis und noch weniger Spezialkenntnissen stellt, ist eben im heutigen scharfen Konkurrenzkampf der Genossenschaft nicht geholfen. In den letzten Jahren, wo die Unsicherheit auf dem Warenmarkt so groß war, ist dieser Mangel besonders zutage getreten. Ohne tüchtige Fachleute können die Genossenschaften nirgends mehr auskommen, sobald sie ihren Mitgliederkreis über einige hundert ausgedehnt haben. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß diese aus der privaten Handelsbranche kommenden Fachleute nun auch den Händlergeist in die Genossenschaften mitzubringen hätten, wohl aber können die Genossenschaften der speziellen Branchenkennisse dieser Fachleute nicht entbehren. Daraus folgt dann aber weiter, daß tüchtige Spezialisten so besoldet werden müssen, daß sie nicht nur in den Dienst der Genossenschaft treten, sondern dieser auch treu bleiben. Das war bisher nicht immer der Fall, auch da haben sich die allzu starr gehaltenen Vorschriften der Reglemente als ein schädliches Hemmnis erwiesen. Wenn man sich überlegt, um wieviele tausende, ja zehntausende oder hunderttausende ein unfähiger Leiter die Genossenschaft in einem Jahre schädigen kann, so wird man zugeben müssen, daß es am falschen Orte sparen heißt, wirklich hervorragende Kräfte wegen einiger hundert oder tausend Franken Besoldungsdifferenz nicht zu engagieren oder in den Dienst der kapitalistischen Konkurrenz übergehen zu lassen. Auch im Aufbau der Instanzen ist in den Genossenschaften häufig des Guten zuviel geschehen, hat man eine komplizierte Organisationsgliederung gewählt, die der Arbeit im Betriebe nur hinderlich wird. Eine weniger vielmäschige Instanzenkette würde hier nützlicher sein, ohne daß die Rechte der Mitglieder deshalb zu kurz kommen müßten. Daß ferner der genossenschaftliche Geist bei vielen Angestellten der Konsumgenossen-

schaften noch sehr gering entwickelt ist, davon kann man sich alle Tage überzeugen. Endlich ist eine gewisse Hierarchie analog den Staats- und Gemeindebetrieben auch in der Gliederung des Personals zu beobachten, so sogar die bekannte Bureauauratentypus, Untergebene, die eigenes Denken an den Tag legen, von denen Anregungen zur Verbesserung des Betriebes kommen, als „unerwünschte“ Elemente zu behandeln, ist den genossenschaftlichen Betrieben nicht fern geblieben. Eine andere Analogie bietet sich in dem Verhältnis zwischen den Angestellten der Genossenschaften und der Arbeiterschaft in der Privatindustrie, indem sich zwischen beiden ebenfalls eine gewisse Entfremdung gezeigt hat, wenn sie bisher auch noch nicht so stark in die Erscheinung trat wie bei den Angestellten öffentlicher Betriebe. Als unleugbarer Nachteil für die Prosperität der Konsumgenossenschaften ist weiter die Tatsache zu bezeichnen, daß die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der privaten Lebensmittelindustrie jenen in den Genossenschaften in einem etwas allzu großen Abstand folgen, die gewerkschaftliche Tätigkeit sich bisher entsprechend der Linie des geringsten Widerstandes mehr darauf beschränkte, die Existenzbedingungen der Arbeiter und Angestellten in den Konsumgenossenschaften stetig zu verbessern, ohne daß die entsprechenden Betriebe der privaten Konkurrenz dieser Entwicklung gefolgt wären. Wenn man sich zum Beispiel vergegenwärtigt, daß die Bäcker in den Privatbäckereien vielfach 60 Stunden pro Woche arbeiten, die Kleinstmeister überdies meist mit Lehrlingen anstatt Gesellen schuften, während die Arbeiter in den Konsumbäckereien durchgängig die Achtundvierzigstundenwoche haben, so wird man zugeben müssen, daß die Konsumgenossenschaft, die ja auch achtenswerte Aufwendungen für Pensions- und Altersversicherung zu machen hat, hier sehr im Nachteil ist. Ähnlich steht es mit dem Ladenpersonal, das sich in den Genossenschaften allenthalben des Achtstundentages erfreut, während die privaten Spezereiläden, soweit sie überhaupt fremdes Personal beschäftigen, eine wesentlich längere Arbeitszeit haben. Das hat dann u. a. dazu geführt, daß viele Konsumläden über den Mittag von 12 bis 2 Uhr geschlossen sind, und die Mitglieder der Genossenschaft während dieser Zeit in die privaten Läden laufen.

Noch ein Wort zur Frage, welche Betriebe sich am besten für die Verstaatlichung oder Kommunalisierung eignen. Ich habe hier den Eindruck, daß von unserer Seite schon mehr als einmal ein Versuch am untauglichen Objekt und dazu auf einem Gebiete unternommen wurde, das volkswirtschaftlich von sehr untergeordneter Bedeutung ist. So ist es gewiß nicht gerade von Belang, ob die öffentlichen Bedürfnisanstalten einer größeren

Gemeinde von dieser in Regie betrieben oder in Pacht gegeben werden. Dadurch jedoch, daß man sich darauf versteift, ein Prinzip auch auf solche Nebensächlichkeiten anzuwenden, macht man die ganze Idee am Ende lächerlich und gibt den Gegnern jeder Kommunalisierung Gelegenheit, den öffentlichen Betrieb überhaupt in Verzug zu bringen. Bei anderen Kommunalbetrieben, wie einer städtischen Uniformschneiderei, städtischen Landwirtschaftsgütern, Bremmaterialien geschäften usw. wäre wahrscheinlich durch eine elastischere Organisation außerhalb der allgemeinen Gemeindeverwaltung mehr und Besseres für den Regiebetrieb zu erzielen gewesen. Wenn die Kommunen auf dem Lande Agrarbetriebe unterhalten oder in ländlichen Verhältnissen Forstwirtschaft betreiben, so muß dies unter Verhältnissen geschehen, die sich den allgemeinen Bedingungen der Landarbeiter anpassen. Es kann in solchen Fällen doch nicht wohl die Rede davon sein, diese Landarbeiter den Anstellungs- und Besoldungsvorschriften für die allgemeine Stadtverwaltung zu unterstellen. Sonst verurteilen wir einen solchen städtischen Regiebetrieb von Anfang an zu einem regelmäig wiederkehrenden jährlichen Rechnungsdefizit, mit dem Resultat, daß dieser Betrieb am Ende wieder aufgehoben wird und die Reaktion ein neues Mal Gelegenheit erhält, gegen den Gedanken der Kommunalisierung Stimmung zu machen.

So hat der Gutsbetrieb der Stadt Zürich im Jahre 1919 bei der Kartoffelanpflanzung mit Produktionskosten in der Höhe von Fr. 24.50 pro 100 Kilo zu rechnen gehabt, während der Verkaufspreis Fr. 15 bis Fr. 18 betrug. Selbstverständlich spielten hier noch andere Faktoren mit, als nur der Arbeitslohn, doch läßt sich nicht bestreiten, daß der damals im städtischen Gutsbetrieb übliche Taglohn für Frauen von Fr. 12 weit über dem steht, was die Bauern ihren Arbeitskräften gewährten. Der Taglohn für Männer in acht Stunden betrug damals in den meisten Fällen Fr. 18.20. Ahnliche Erfahrungen machte die Stadt Winterthur mit ihrem Gutsbetrieb, der im Jahre 1920 etwa Fr. 80,000 Defizit brachte, was bei einem Betrieb von dieser Ausdehnung als eine verhältnismäig sehr hohe Summe bezeichnet werden muß.

Gewerbliche Betriebe, wie eine städtische Schneiderei, werden am besten nach den ortssüblichen Verhältnissen der Branche gestaltet, indem man etwa die zu beschäftigenden Arbeiter auf Grund des Tarifvertrags entlöhnt und beschäftigt, der in diesem Gewerbe Geltung hat. Dabei wird es kaum zu umgehen sein, den Akkordlohn anzuwenden, sofern eben, wie das im Schneiderberufe heute noch allgemein der Fall ist, bei den privaten Meistern auf Stücklohn gearbeitet wird.

Gegen das vom Unternehmertum beliebte bisherige System der Akkordarbeit ist von den Gewerkschaften gewiß mit Recht angekämpft worden. Das kann aber nicht heißen, daß die Akkordarbeit überall und unter allen Umständen abzulehnen ist. Ein Akkordsystem, frei von der bisherigen Ausbeuterwillkür, beruhend auf gegenseitig vereinbarten Lohnansätzen für ein bestimmtes Quantum Arbeitsleistung, wäre auch für viele Arbeiter von Vorteil und würde nicht zuletzt in öffentlichen Betrieben sowie in Genossenschaften für alle Beteiligten unbestreitbar Nutzen bringen. Am heutigen kapitalistischen Akkordsystem haben die Arbeiter vor allem das eine mit Fug und Recht bekämpft, daß die Akkordansätze regelmäßig in dem Augenblick herabgedrückt wurden, wo es dem Unternehmer oder seinen Antreibern schien, der Arbeiter verdiene dabei „zu viel“. Die Folge war einmal die allgemeine Kriegsansage der Gewerkschaften an das Akkordsystem und zum andern das vom Standpunkt der Arbeiter durchaus gegebene Bestreben, sich bei der Arbeitsleistung so einzurichten, daß der Unternehmer keinen Vorwand hatte, den Akkordansatz herabzudrücken. Daraüber sind sich heute auch alle Sozialisten ziemlich einig, daß der Arbeiter in irgend einer Weise am Arbeitsvertrag interessiert, daß er durch besondere Vergütungen angestpornt werden muß, möglichst viel zu produzieren. Der Egoismus, den die kapitalistische Gesellschaftsordnung den Menschen in Jahrhunderten eingeimpft hat, der bei den meisten zur zweiten Natur geworden ist, wird auch in einer sozialistischen Wirtschaft nicht so rasch zu beseitigen sein. Es kann sich für uns nur darum handeln, die Triebe der Eigensucht und des Ehrgeizes in Bahnen zu lenken, die vom Standpunkt des Sozialisten aus gutgeheißen werden können. Auf solche Weise werden wir der Allgemeinheit und damit auch jedem einzelnen Proletarier ungleich mehr nützen, als durch den bloßen Appell an ethische und moralische Gebote, zu deren Beachtung wir die Menschen erst werden erziehen müssen in einer Atmosphäre, wo dem Eigennutz überhaupt nicht mehr der Raum zur Entfaltung zu Gebote steht wie heute. Lehnliches wäre zu sagen vom Taylorsystem, den Grundsätzen wissenschaftlicher Betriebsführung, dessen Missbrauch durch profithungrige Kapitalisten noch keineswegs als Beweis dafür gelten kann, daß dieses System, nach humanitären, sozialistischen Gesichtspunkten modifiziert, nicht in hohem Maße vernünftig und nützlich sei, auch vom Standpunkte des Arbeiters aus.